

Hausordnung für die Azubi-Wohnungen

Diese Hausordnung legt die Rahmenbedingungen für das Verhalten in dem Wohnungsverbund fest und regelt das Zusammenleben aller Bewohner der Wohnungen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Geltungsbereich und Weisungsrecht

Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer und Gäste, die sich in den Wohnungen aufhalten.

Der jeweils dienstführende Betreuer übt das Hausrecht aus. Nutzer und Gäste haben den Weisungen entsprechend Folge zu leisten.

Jeder Nutzer wird ausdrücklich gebeten, andere Nutzer und Gäste auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

2. Öffnungszeiten / An- und Abreise

Das Büro der Betreuer ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Sonntag bzw. der Tag vor Schulbeginn	18:00 - 21:30 Uhr
Montag	06:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 16:00 Uhr
Freitag	06:30 - 15:00 Uhr

Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist jede Art von Lärm oder Geräuschen, die nach außen dringen können, zu vermeiden. Alle Geräte sind nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben. Während o.g. Ruhezeit ist das Musizieren untersagt. Insgesamt darf pro Tag nicht länger als 1,5 Stunden musiziert werden.

Gäste haben die Wohnungen bis 22.00 Uhr zu verlassen. Die Übernachtung von Gästen ist strengstens untersagt und wird ggfls. geahndet.

Die Anreise kann sonntags bzw. am Tag vor Schulbeginn (unabhängig von Feiertagen) von 18.00 bis 21.30 Uhr oder am ersten Schultag der Woche von 06.30 bis 14:00 Uhr erfolgen. **Bei Verspätungen ist eine entsprechende vorherige Information zwingend erforderlich.**

Die Abreise sollte grundsätzlich freitags bzw. am letzten Schultag der Woche bis spätestens 8.30 Uhr bzw. nach individueller Absprache erfolgen.

Bei der An- und Abreise melden sich die Nutzer persönlich beim dienstführenden Betreuer.

3. Verhalten im Wohnheim

3.1 Allgemeine Regelungen

Der Einlass von Gästen in die Wohnung ist nur mit Genehmigung des dienstführenden Betreuers und bei Zustimmung der Mitnutzer zu gestatten. Jeder Nutzer nimmt Einfluss darauf, dass seine Gäste die Regelungen dieser Hausordnung beachten.

Jeder Nutzer nimmt auf die Belange der Mitnutzer Rücksicht, leistet notwendigen Anordnungen der des dienstführenden Betreuers Folge und behandelt die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände pfleglich. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem dienstführenden Betreuer anzuzeigen.

Mit den Medien Strom, Fernwärme und Wasser ist sorgsam umzugehen. Beim Verlassen der Zimmer ist darauf zu achten, dass der Heizregler auf 1 steht. Während des Lüftens sind die Heizungen abzuschalten.

Haus- und Wohnungstüren sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

Das Anbringen von Bildern, Postern etc. an der Wand ist grundsätzlich nicht gestattet. Gleiches gilt für das Umstellen von Mobiliar. Die Nutzung von Mobiliar auf den Balkonen ist nicht gestattet.

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt.

Das Grillen mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen ist auf den Balkonen, Loggien, Terrassen und unmittelbar am und im Wohngebäude nicht gestattet.

Das Füttern von wildlebenden Tieren ist in dem gesamten Wohngebiet der Wohnungsgenossenschaft "Stahl" eG grundsätzlich untersagt.

Elektrische Geräte, die von den Nutzern mitgebracht werden, müssen ein gültiges Prüfsiegel (z.B. GS-Zeichen) haben und sich in einem nicht zu beanstandenden technischen Zustand befinden. Die Nutzung elektrischer Küchengeräte ist ausschließlich nur in den Küchen gestattet.

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist in den Wohnungen nicht gestattet.

Die Wohnungen sowie die zur eigenen Nutzung überlassenen Zimmer sind während des Turnuses eigenständig zu reinigen, der angefallene Müll ist getrennt in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das in den Küchen genutzte Geschirr ist unverzüglich nach Gebrauch abzuwaschen und in die Schränke einzusortieren, die elektrischen Geräte, wie z.B. Herde und Backöfen sowie auch Mikrowellen und Spülen, sind nach jeder Nutzung sauber zu hinterlassen.

Zum Turnusende sind die Wohnungen und Zimmer gründlich zu reinigen, persönliche Gegenstände sind wieder mitzunehmen. Wohnungseigenes Geschirr ist gesäubert in die Küchenschränke einzusortieren. Der anfallende Müll wird, in den der Wohnung zugewiesenen und verschließbaren Müllplätzen entsorgt.

Die Gemeinschaftsküchen sowie die Gemeinschaftssanitärbereiche der einzelnen Wohnungen sind immer nach jeder Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

Notwendige Schlüssel werden bei der Anreise vom dienstführenden Betreuer ausgehändigt, am Abreisetag entsprechend wieder beim dienstführenden Erzieher abgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels trägt der Nutzer die Kosten.

3.2 Genuss von Alkohol, Tabak und Drogen

Der Besitz, das Handeln und das Konsumieren von Drogen sind in den Wohnungen strikt untersagt. Hierzu zählen auch z.B. Joints, Vaporizer und Wasserpfeifen in unterschiedlicher Ausführung wie z.B. Bongs, Shishas und E-Shishas.

Auch der Besitz, das Handeln und das Konsumieren von Alkohol sind in den Wohnungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für volljährige Nutzer sind mit den Betreuern abzustimmen.

Der Umgang mit offenem Licht und das Rauchen in den Wohnungen, im Treppenhaus, auf dem Trockenboden und im Keller sind untersagt. Dazu zählen z.B. auch E-Zigaretten. Das Rauchen ist vor der Haustür erlaubt. Der Raucherplatz ist von den Nutzern in einem sauberen Zustand zu halten. Die Kippen sind in einem entsprechenden Gefäß zu entsorgen.

3.3 Waffen, Gewalt und Mobbing

Der Besitz, das Führen sowie die Verwendung von Waffen, Schreckschusswaffen, Einhandmesser, Soft-Air Waffen sind in den Wohnungen untersagt.

Die Androhung sowie die Anwendung von Gewalt sind untersagt.

Es ist untersagt, volksverhetzendes Material (Bild- und Tonträger, Lektüre, Plakate, Symbole etc.) wie z.B. rechtsextremistisches, fremdenfeindliches und menschenverachtendes Material in den Wohnungen zu besitzen, zu hören und in jedweder Form zu verbreiten.

Mobbing unter Nutzern, ggf. auch Mobbing im Social Media Bereich, wird in den Wohnungen nicht geduldet und ggf. entsprechend geahndet.

4. Erste Hilfe / Krankheit / Einnahme und Verabreichung von Medikamenten

Die Betreuer der Wohnungen leisten in notwendigen Fällen erste Hilfe.

Unfälle und Krankheiten sind dem dienstführenden Betreuer mitzuteilen. Nutzer und Gäste mit ansteckenden Krankheiten wird ein Aufenthalt in den Wohnungen verwehrt bzw. sie müssen die Wohnung verlassen. Bei Minderjährigen werden die Eltern informiert.

Sollte eine regelmäßige Medikamentengabe erforderlich sein, können bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten die Betreuer mit der Medikamentengabe betrauen. Hierfür ist der schriftliche Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erforderlich.

5. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können grundsätzlich rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Verstößt ein Nutzer der Wohnungen gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann der jeweils dienstführende Betreuer folgende Maßnahmen treffen:

1. mündliche Ermahnung des Nutzers zur Einhaltung der Regeln
2. schriftliche Abmahnung mit Androhung eines Hausverbotes im Falle eines erneuten Verstoßes gegen eine Regelung der Hausordnung.
(bei Minderjährigen werden zu diesem Zeitpunkt die Personensorgeberechtigten über die Abmahnung informiert)
3. schriftliche Festlegung des Hausverbotes
(bei Minderjährigen gegenüber dem Nutzer selbst und parallel Mitteilung an die Personensorgeberechtigten)

Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten, insbesondere bei Verstößen gegen die in Punkt 3.3 aufgeführten Regelungen, kann ohne vorherige Androhung auch mündlich ein Hausverbot ausgesprochen werden. Außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte Strafanzeige durch die Betreuer erstattet. Das Hausverbot ist im Nachgang nochmals schriftlich festzulegen.

Reinigungsarbeiten sowie Kontrollen der technischen Anlagen werden auch während der Abwesenheit der Bewohner durch Betreuer oder Mitarbeiter des DRKs durchgeführt.

Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden von jeweils zwei Mitarbeitern des DRKs Zimmer- bzw. auch Schrankkontrollen durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit des Bewohners gestattet.

6. Haftung

Sollten ausgehändigte Schlüssel verloren gehen, hat dies der Nutzer umgehend dem dienstführenden Betreuer zu melden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung inkl. notwendiger Personalkosten für diese trägt der Nutzer.

Für alle von ihm verursachten Schäden haftet der Nutzer und hat Ersatz in Höhe der Reparatur oder Anschaffungskosten inkl. der hierfür notwendigen Personalkosten zu leisten.

Der DRK Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V. als Träger der Wohnungen übernimmt keine Haftung für Schäden an den von den Nutzern oder Gästen eingebrachten Gegenständen, Sachen, sowie für vor den Wohnungen abgestellte private Fahrzeuge oder deren Verlust. Gleiches gilt beim Verlust von Bargeld.

Brandenburg, den 05. März 2023